2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGS-SATZUNG NR. 3 DER GEMEINDE RIEPSDORF FÜR DEN ORTSTEIL THOMSDORF

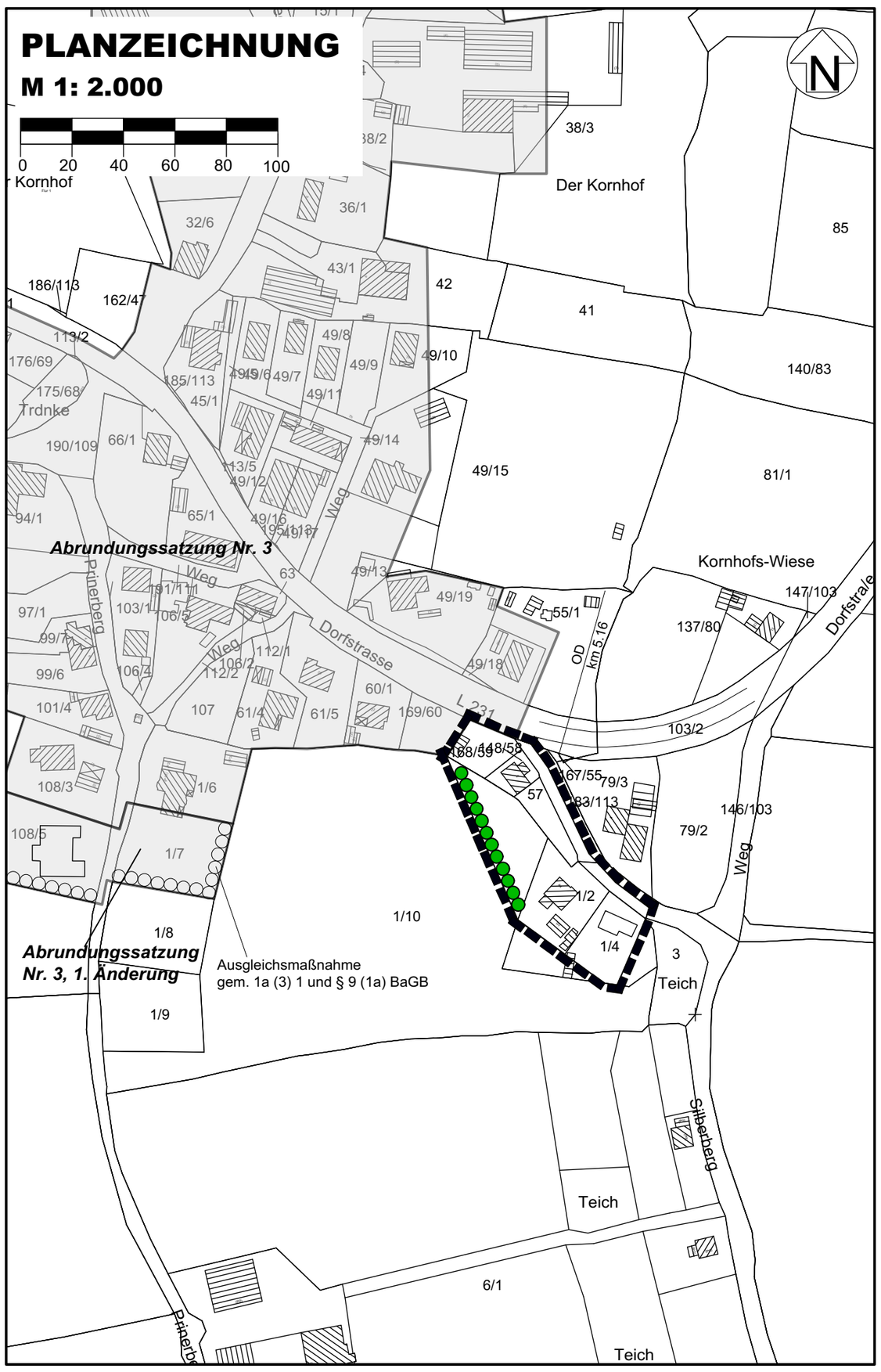

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Riepsdorf durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 mit § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Riepsdorf vom 25.03.2015 folgende 2. Änderung und Ergänzung der 2. Abrundungssatzung der Gemeinde Riepsdorf für den Ortsteil Thomsdorf, südwestlich der Straße Silberberg, bestehend aus der Planzeichnung und demText, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 11.12.2014.

2.. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.01.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 22.01.2015 bis 23.02.2015 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.01.2015 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht.

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 25.03.2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 25.03.2015 beschlossen.

Riepsdorf, 22.04.2015 Siegel (Bendfeldt)
-Bürgermeister-

6. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Riepsdorf, 22.04.2015 Siegel (Bendfeldt)
-Bürgermeister-

7. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 24.04.2015 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 25.04.2015 in Kraft getreten.

Riepsdorf, 27.04.2015 Siegel (Bendfeldt)
-Bürgermeister-

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

PLANZEICHEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

RECHTSGRUNDLAGEN

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH — § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

ANPFLANZEN VON GEHÖLZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

28/6 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

OD km 5,16 ORTSDURCHFAHRTSGRENZE — § 4 Abs.1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StWG) § 29 StWG

TEXT (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Es gilt die BauNVO 1990

1. **MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
   AUSGLEICHSFLÄCHE
   Auf der festgesetzten Fläche ist eine freiwachsende Hecke aus regionaltypischen Laubgehölzen anzulegen.

2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG NR. 3 DER GEMEINDE RIEPSDORF FÜR DEN ORTSTEIL THOMSDORF

für ein Gebiet südwestlich der Straße Silberberg

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000
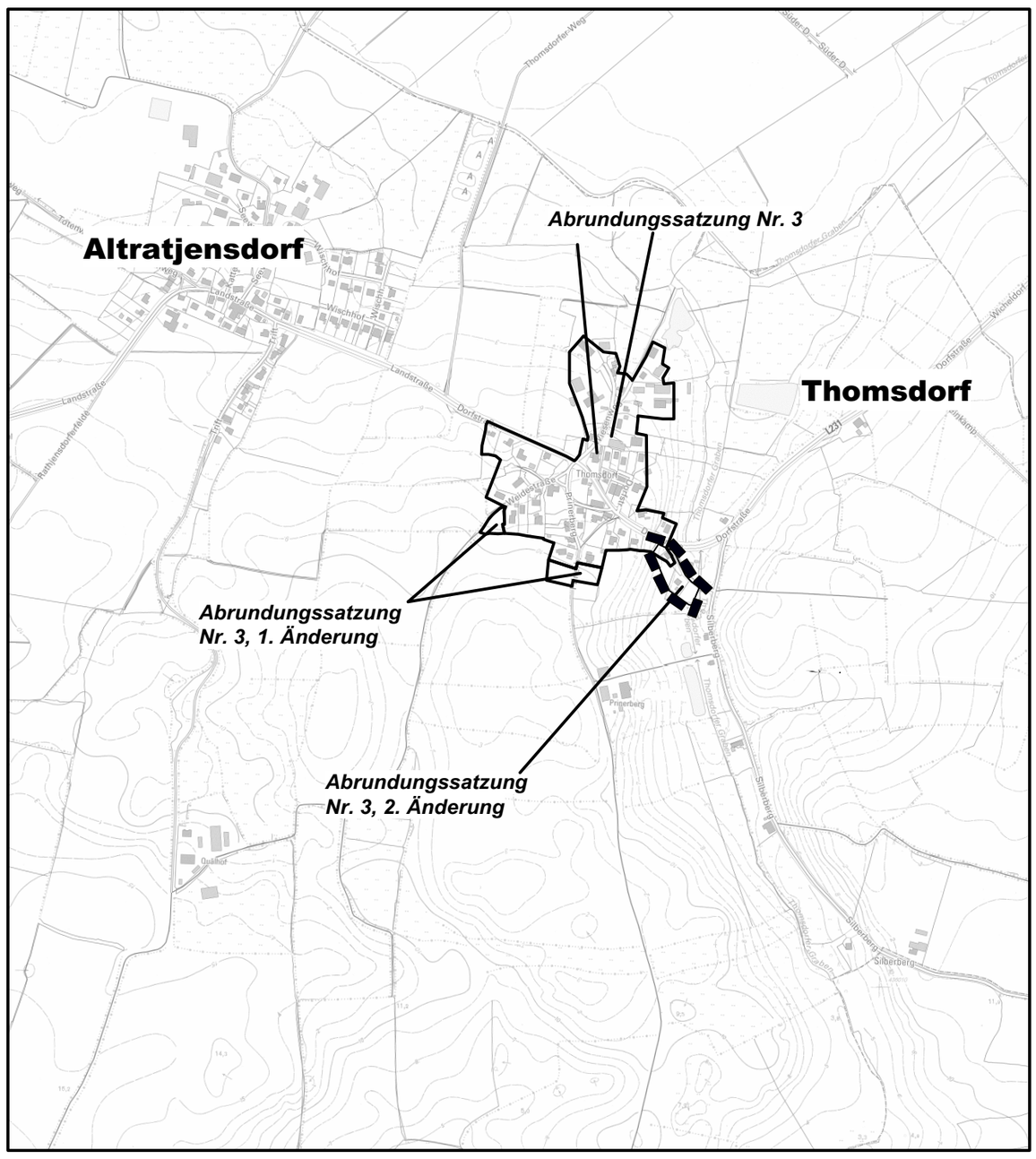
Stand: 25. März 2015